

Awareness-Konzept

1. Einleitung

2 Lange galt das Mantra „Politik“ und vor allem Partei-Politik ist eben „hart“ und man(n) müsse das eben aus-
3 halten können. Man könne für Politik nicht zu sensibel und emotional sein. Diese Einstellung verkennt, ob
4 bewusst oder unbewusst, dass Kultur des Politikmachens vor allem für privilegierte Weiße cis Männer
5 funktioniert, die nur einen Teil unseres Verbands ausmachen. Denn „es“ aushalten müssen, betrifft meist
6 diskriminierte Gruppen. Es wird verkannt, dass Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen und Mitteln
7 sich in diesen Räumen bewegen. Eine politische Kultur, die dominantes, aggressives Verhalten privilegier-
8 ter Gruppen toleriert, führt zu einem Raum, in dem sexuelle und emotionale Gewalt begünstigt wird.

9 Aufgrund unserer besonderen Strukturen als Teil einer Partei in Deutschland, muss uns bewusst sein,
10 dass wir anders agieren müssen als andere Vereine oder Verbände. Das Awareness-Konzept hat somit
11 nicht nur das Ziel, konkrete Fälle zu klären, sondern auch einen Prozess in Gang zu setzen, der das Be-
12 wusstsein für diskriminierende Strukturen erhöht, dass wir diese verändern und dass alle Herrschafts-
13 verhältnisse kritisch in den Blick nehmen. Unser Ziel ist es, dass die Ansprechpersonen nicht mehr tätig
14 werden müssen. Das geht nur, wenn wir eine Verbandskultur etablieren, die von allen gelebt wird und Dis-
15 kriminierungen dadurch Einhalt gebietet. Wir alle müssen einen Blick dafür entwickeln, ob eine Person
16 sich unwohl fühlt, ob man sich selbst gerade diskriminierend verhält und alle müssen wissen, wie man
17 sich verhalten sollte, wenn man Diskriminierung mitbekommt. Unsere Sensibilität soll sich dabei nicht
18 nur auf Veranstaltungen beziehen, sondern auch sensibel dafür sein, was außerhalb von unseren offizi-
19 ellen Veranstaltungen passiert. Nur, wenn wir alle diese Kultur des safer spaces leben, können wir unse-
20 re Strukturen nachhaltig verändern und einen Raum schaffen, in dem alle gerne Politik machen und nicht
21 abgeschreckt werden, weil sie sich durch Verhalten von anderen nicht bei uns nicht wohlfühlen.

22 Dabei beziehen wir uns nicht nur auf physische Gewalt und übergriffiges Verhalten. Vor allem margina-
23 lisierte Gruppen erleben auch immer wieder emotionale Gewalt und begegnen unangemessenem Ver-
24 halten: Ismen wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Trans- und Homofeindlichkeit oder Ableismus
25 werden reproduziert. Auch sexuelle Gewalt ist für uns nicht nur physisch möglich. Emotionale Gewalt ist
26 für die Betroffenen retraumatisierend. Wir wollen deutlich machen, dass wir jegliche Form von Diskrimi-
27 nierung ablehnen und es bei Awareness nicht nur um sexuelle Gewalt gegen Frauen geht. Insbesondere
28 queere Männer und BPoC müssen das Gefühl vermittelt bekommen, dass ihre Sorgen, Ängste und Pro-
29 bleme genauso berücksichtigt werden.

30 Unserem Awareness-Konzept sind dabei Grenzen gesetzt. Es kann keine strafrechtliche Verfolgung auf-
31 genommen werden oder Menschen einfach aus der Partei ausgeschlossen werden. Das Parteiengesetz
32 beschneidet uns dort als Verband nochmal in besonderer Weise. Zentral ist deswegen, Betroffene so zu
33 begleiten, in welcher Form es gewünscht ist und ansprechbar zu sein.

2. Ansprechpersonen und Zusammensetzung

35 Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Verantwortliche für die Awarenessarbeit braucht, die klar nach
36 außen kommuniziert werden und für alle im Verband eindeutig sind. Damit wollen wir deutlich machen,
37 dass wir das Thema Awareness, Anti-Diskriminierung und Anti-Rassismus ernst nehmen und Verhalten,
38 das dem zuwider ist, bei uns im Verband keineswegs tolerieren. Unsere artikulierten Standpunkte sol-
39 len sich auch in unserem Verbandsleben widerspiegeln. Daher braucht es einen sensiblen Umgang mit

40 solchen Fällen der übergriffigen Handlungen. Daher sind klare Verantwortliche, die geschult sind und
41 Erfahrungen haben, von großer Bedeutung.

42 Als ein politischer Verband stehen wir vor einer besonderen Herausforderung. Bei uns gibt es klare Hier-
43 archien und Machtverhältnisse, die bei der Benennung von Verantwortlichen berücksichtigt werden müs-
44 sen. Daher wollen wir sowohl zwei Verantwortliche innerhalb des Vorstandes benennen als auch zwei Per-
45 sonen, die nicht Teil des Landesvorstandes sind, nominieren lassen. Alle drei Personen werden auf der
46 Wahl-Landeskonferenz, nachdem sich der Landesvorstand konstituiert hat, für zwei Jahre nominiert. Be-
47 nannt wird die Awarenesskommission formell vom Landesvorstand, wobei die Nominierungen dafür als
48 Grundlage dienen. Bei der Notwendigkeit durch einen Rücktritt kann ein*e neue*r Beauftragte*r auch von
49 einem Landesausschuss neu nominiert werden. Diese drei Personen bilden die Awareness-Kommission.
50 Vor der Landeskonferenz evaluiert die Awareness-Kommission ihre Arbeit. Diese Evaluierung stellt die
51 Awareness-Kommission, natürlich anonymisiert und nicht anhand konkreter Fälle, dem Landesvorstand
52 auf seiner letzten Sitzung vor der Landeskonferenz vor.

53 Dabei sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden. Zum einen sollte es sich bei den Personen au-
54 ßerhalb des Vorstands der Awareness-Kommission um Personen handeln, die möglichst wenig in ande-
55 re Hierarchien eingebunden sind. Landesvorstandsmitglieder als auch Vorsitzende von Unterbezirken,
56 Kreisverbänden oder Regionen halten sollten nicht diese Funktion übernehmen. Diese Abwesenheit aus
57 formalen Hierarchien soll garantieren, dass Betroffene keine Sorge vor Konsequenzen oder Loyalitäten
58 haben müssen, wenn sie sich mit ihrem Problem an die Person wenden.

59 Dennoch sehen wir, dass Awarenessarbeit mit viel Sensibilität behandelt werden muss, da sowohl die In-
60 formationen sensibel sind, als auch die Maßnahmen Konsequenzen für einzelne Mitglieder haben können
61 und daher eine Kommission mit einer besonderen und machtvollen Stellung sind. Daher sollen weiterhin
62 zwei Landesvorstandsmitglieder Teil der Kommission sein.

63 Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass es sich um ein diverses Team handeln soll. Dabei müssen die As-
64 pekte von Diskriminierung gegen Frauen als auch gegen Männer beachtet werden. Daher sind zwei FINT-
65 Personen sowie ein Mann als Verantwortliche zu benennen. Außerdem sollte auch eine Person Rassis-
66 muserfahrungen teilen. Dies muss vor allem der Vorstand bei der Benennung der Verantwortlichen aus
67 den eigenen Reihen berücksichtigen. Im Falle einer nicht zu verhindernden Abweichung der Diversität,
68 wird der Landesvorstand eine Erklärung festhalten.

69 Weiterhin ist es verpflichtend, dass alle drei Verantwortlichen an einer Schulung teilzunehmen. Dafür
70 eignen sich Schulungen beispielsweise vom Weißen Ring. In dieser Schulung sollten folgende Aspekte
71 inbegriffen sein: der sensible Umgang mit Betroffenen, rechtliche Konsequenzen, Konfliktmanagement
72 und Gesprächsführung. Die Kosten der Schulung übernimmt der Landesverband. Außerdem soll auch
73 klar sein, welche Verfahren innerhalb der Partei möglich sind und für welche Fälle bspw. die Schiedskom-
74 mission herangezogen werden kann.

75 Allerdings soll deutlich gemacht werden, dass Betroffene sich weiterhin an jede Person aus dem Verband
76 und darüber hinaus wenden können, der sie vertrauen. Das Team aus Verantwortlichen stellt ein Angebot
77 dar, keine Pflicht sich nur an diese wenden zu können. Zudem sollen die Betroffenen ausdrücklich die
78 Möglichkeit haben, sich nur an eine Person der Kommission vertraulich zu wenden.

79 Die Awareness-Kommission bildet dabei eine erste Anlaufstelle. Die Awareness-Kommission soll dann
80 eigenständig entscheiden, ob ein Vorfall in ihre Zuständigkeit fällt. Sollte ein Fall vorliegen, der dem Sinn
81 und Zweck dieses Awarenesskonzepts nicht folgt und die Kommission taktisch genutzt werden sollte,
82 kann die Kommission einer weiteren Bearbeitung widersprechen.

83 **3. Umgang mit Betroffenen**

84 Für uns ist der Umgang mit der betroffenen Person einer der relevantesten Aspekte. Dabei respektieren
85 wir die Definitionsmacht der betroffenen Person. Das bedeutet ganz konkret, dass wir nicht in Frage stel-
86 len, ob die Wahrnehmung einer erlebten Situation die eigene Grenze überschritten hat. Gleichzeitig ist
87 für uns aber auch klar, dass die Wahrnehmung über das Erleben der betroffenen Personen nicht von al-
88 len geteilt werden muss. Es gibt nicht immer ein*e Täter*in, aber immer eine betroffene Person. Unterm
89 Strich sind diese Fälle immer noch ernstzunehmende Übergriffe, die dafür sorgen können, dass man sich
90 in bestimmten Räumen nicht mehr aufhalten oder engagieren will.

91 Aus dem Grund ist für uns von großer Bedeutung, dass die Benennung einer grenzüberschreitenden
92 Handlung an höchster Stelle ist. Daraus resultiert, dass wir **prinzipiell** auf der Seite der betroffenen Per-
93 son stehen und in ihrem Interesse handeln. Wir glauben fest daran, dass eine betroffene Person am bes-
94 ten weiß, was sie braucht oder will und welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen will. Wir wollen
95 sie dabei unterstützen Hilfsangebote wahrzunehmen oder innerverbandlich bei den NRW Jusos ein Ver-
96 fahren einzuleiten. Dazu kann gehören, die Schiedskommission der SPD heranzuziehen. Grundsätzlich
97 werden wir aber nichts machen, ohne es mit der betroffenen Person abzuklären. Gleichzeitig wollen wir
98 der beschuldigten Person die Möglichkeit überlassen, eine Stellungnahme abzugeben, damit die eigenen
99 Rechte ausgeübt werden können und beiden Parteien die Möglichkeit gegeben ist, den Vorfall aus der
100 eigenen Perspektive zu schildern.

101 Zuletzt muss auch bedacht werden, dass es betroffene Personen geben kann, aber nicht immer auch
102 ein*e Täter*in, da eine betroffene Person auch durch Musik, sensible Themen oder Lieder an schlech-
103 te Erfahrungen erinnert werden kann. Daher definieren wir für uns Awarenessarbeit als eine Arbeit, die
104 der betroffenen Person mit einer Hilfestellung durch das Einrichten einer ansprechbaren Stelle eine Mög-
105 lichkeit der Verarbeitung der erlebten Situation bietet und mit Sensibilität den Bedürfnissen und den Per-
106 spektiven der betroffenen Person entgegen und diese Gefühle auch ernst nimmt.

107 **4. Genereller Ablauf des Umgangs eines Awarenessfalls**

108 Für den Fall, dass die betroffene Person eine Klärung der Situation anstrebt, möchten wir als Institution
109 ein vertrauliches Verfahren etablieren und verpflichten uns dem nachzugehen. Durch ein solches insti-
110 tutionalisiertes Verfahren, wollen wir nicht nur eine Möglichkeit der Verarbeitung bieten, sondern schon
111 allein durch das Bestehen eines Awareness-Teams unsere Verbandskultur aktiv verändern. Das bedeutet
112 für uns, dass wir es innerverbandlich ermöglichen wollen eine verhältnismäßige Konsequenz zu ziehen.

113 Das vereinbarte Verfahren soll bei Fällen übergriffiger Handlungen oder unangemessenem Verhalten
114 folgendermaßen ablaufen: Wenn sich die betroffene Person an eine vermittelnde Person wendet und den
115 Wunsch ausspricht, dass dieser Fall behandelt werden soll, so wird der Fall entweder durch die betroffene
116 Person selbst oder durch eine vermittelnde Person an die Awareness-Kommission herangetragen. Die
117 Awareness-Kommission allein wird über konkrete Details informiert, soweit die betroffene Person das
118 will. Hierbei ist dringend der Umstand der Retraumatisierung durch ein erneutes Erzählen zu beachten
119 und dem ist vehement entgegenzuwirken. Im Rahmen des Schutzes aller Parteien wird der Landesvorsitz
120 über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

121 Wenn der erste Kontakt stattgefunden hat und über den Vorfall berichtet wurde, soll der betroffenen
122 Person sowohl innerverbandliche Möglichkeiten der Klärung als auch außerverbandliche Möglichkeiten,
123 wie Beratungsstellen, an die Hand gegeben werden. Wenn die betroffene Person den Wunsch ausspricht
124 ein innerverbandliches Verfahren einzuleiten, dann wird das hier beschriebene transparente Verfahren
125 eingeleitet. Dieses transparente Verfahren ist nötig, um die Rechte der Parteien zu wahren und gleich-
126 zeitig durch die vorangegangene verbandsweite Vereinbarung über die Geltung des Verfahrens für eine
127 effektive Handhabe bei übergriffigen Handlungen zu sorgen.

128 Das Verfahren beginnt mit der formellen Bekanntgabe gegenüber der beschuldigten Person über die
129 Einleitung des Verfahrens. Im Anschluss wird die beschuldigte Person dazu aufgefordert eine Stellung-

130 nahme abzugeben. Wenn die betroffene Person zustimmt und der Vorfall es zulässt, ist der erste Schritt
131 ein Mediationsverfahren einzuleiten, um den Vorfall zwischen den beiden Parteien beizulegen und auf-
132 zuarbeiten. Sollte ein Mediationsverfahren nicht möglich sein, sucht die Awareness-Kommission mit der
133 beschuldigten Person das Gespräch, um den Vorfall, wenn möglich, aufzuarbeiten.

134 Im Falle einer festgestellten Gewalt oder (wiederholten) unangemessenen Verhaltens, das weiterer Kon-
135 sequenzen bedarf, wird im Anschluss darauf in Absprache mit der betroffenen Person, eine verhältnis-
136 mäßige Konsequenz gezogen. Diese Konsequenz wird sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit an den
137 Wunsch der betroffenen Personen ausgerichtet, damit für diese Person eine möglichst unbeschwerte
138 und geschützte Teilnahme an Juso-Veranstaltungen gesichert wird. Mögliche Konsequenzen werden von
139 dem Fall abhängig gemacht und sind Alkoholverzicht, zu unterlassende Kontaktaufnahmen und (vor-
140 übergehenden) Verbotens. Ziel ist es dabei, erst mal unterschiedliche Eskalationsstufen
141 schrittweise zu gehen. Sollten sich andere Konsequenzen in einem spezifischen Vorfall ergeben, kann die
142 die Awareness-Kommission diese ergreifen. Die Konsequenzen müssen in Absprache mit dem Landesbü-
143 ro und dem Landesvorsitz gezogen werden. Sollte es sich um einen strafrechtlichen Vorfall handeln, wird
144 die betroffene Person von der Awareness-Kommission darüber informiert, dass sie sich professionelle ju-
145 ristische Hilfe holen kann. Ist es letztendlich zu einer Verurteilung der beschuldigten Person gekommen,
146 kann die Awareness-Kommission die betroffene Person darüber unterrichten, dass diese auch innerpar-
147 teilliche Schritte einleiten kann und es werden die relevanten Informationen über die Schiedskommission
148 mitgegeben.

149 Je nach Ausmaß der Situation muss bei der Ziehung der Konsequenz jedoch auch beachtet werden, wie ein
150 Raum geschaffen wird, wo übergreifende Menschen trotz ihrer zu verurteilenden Handlung die Möglichkeit
151 haben, durch einen Reflektionsprozess keinen sozialen Ausschluss zu unterliegen. Es ist aber klar, dass
152 dieser Aspekt nur in den Fällen greift, wo die Härte des Falls nicht dagegenspricht. Besonders strafrecht-
153 lich relevante Tatsachen sprechen für uns schon per se gegen diese Möglichkeit aber auch schwerwiegen-
154 de Umstände, die nicht von rechtlicher Relevanz sind, aber gegen unsere Grundverständnis verstoßen.

155 **5. Awareness auf Veranstaltungen**

156 Gerade auf Veranstaltungen bedarf es einer besonderen Awareness. Wir wollen bei unserer Sensibilität
157 für dieses Thema, nicht vernachlässigen, dass wir ein Jugendverband sind, der zusammen feiert und auch
158 enge Freundschaften, körperliche Nähe und partnerschaftliche Beziehungen bei uns Normalität sind. Wir
159 wollen, dass Awareness und zwischenmenschliche Beziehungen jeglicher Art für uns Hand in Hand gehen
160 und sich nicht ausschließen.

161 Damit dies möglich ist, wollen wir gerade bei Veranstaltungen einen Raum schaffen, der für alle einen
162 Wohlfühlraum bedeutet. Dies beinhaltet für uns, dass bei jeder Veranstaltung auf unsere Verbandskultur
163 sowie auf Sensibilität für Diskriminierung aufmerksam gemacht wird, sowohl mündlich als auch schrift-
164 lich durch Aushänge. Außerdem sollen bei jeder Veranstaltung ein Awareness-Team benannt werden,
165 welche in Vorbereitung einer Veranstaltung vom Landesvorstand kontaktiert werden. Die Verantwortli-
166 chen werden am Anfang jeder Veranstaltung sichtbar für alle vorgestellt werden. Außerdem wird eine
167 Telefonnummer bereitgestellt, die einen direkten Kontakt zum Awareness-Team ermöglicht. Das Team
168 umfasst vier Personen, wovon mindestens zwei nicht im Landesvorstand sind und mindestens zwei FINT-
169 Personen, ebenfalls sollte eine diverse Aufstellung angestrebt werden. Die Personen sind von den Kosten
170 für die Veranstaltung befreit. Die Verantwortlichen erhalten vorher einen Leitfaden, der erläutert, wie in
171 konkreten Situationen reagiert und wie mit Betroffenen umgegangen werden sollte. Dieser Leitfaden wird
172 von der Awareness-Kommission erstellt. Ebenfalls soll dafür sensibilisiert werden, ab welchen Punkt Per-
173 sonen von Veranstaltungen ausgeschlossen werden und ab wann Grenzen derartig überschritten sind,
174 dass die Polizei einbezogen werden muss. Dies muss stets in Rücksprache mit dem Landesbüro und dem
175 Landesvorsitz geschehen. Die endgültige Entscheidung eines Ausschlusses von einer Veranstaltung liegt
176 dabei beim Landesbüro, welcher bereits jetzt durch unsere AGBs möglich ist. Das Awareness-Team ist nur

- 177 für Veranstaltungen zuständig, sollte eine weitere Betreuung einer Person beziehungsweise eines Falls
178 notwendig und gewünscht sein, übernimmt dies die Awareness-Kommission nachgelagert.